

## Übersicht zur rechtlichen Situation von drittstaatsangehörigen und staatenlosen Geflüchteten aus der Ukraine in Hamburg

### Inhalt

Wer sich noch nicht beim Amt für Migration registriert hat .....	1
Antrag auf Aufenthalt nach § 24 AufenthG gestellt und Fiktionsbescheinigung erhalten .....	1
Wer sich beim Amt für Migration registriert und keine Fiktionsbescheinigung erhalten hat .....	2
Sonderregelungen für Studierende in Hamburg .....	2
Eingaben beim Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft.....	3
Liste der möglichen Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige/Staatenlose:.....	4
Übersicht über Beratungsstellen:.....	5

### Wer sich noch nicht beim Amt für Migration registriert hat

Der legale visumsfreie Aufenthalt auf Grundlage der neuen Fassung der UkraineAufenthÜV endet nach Ablauf von 90 Tagen ab erstmaliger Einreise nach Deutschland automatisch. Wer also schon vor mindestens drei Monaten eingereist ist, ist ab dem 01.09.2022 illegalisiert. Ab dem 01.09.2022 besteht ein Aufenthaltsrecht dann nur, wenn ein Antrag auf einen anderen Aufenthaltstitel oder ein Asylantrag gestellt wurden oder eine Eingabe zur Hamburger Bürgerschaft gemacht wurde. Für die Entscheidung, welche der Optionen am sinnvollsten ist, sollte eine Beratung in Anspruch genommen werden. Insbesondere ein Asylantrag kann auch unerwünschte Konsequenzen haben, da ein Wechsel in ein anderes Aufenthaltsrecht nach einem Asylantrag nur nach vorheriger Ausreise aus Deutschland und Durchlaufen eines Visumsverfahrens möglich ist. Für Studierende empfiehlt sich ein Antrag auf ein Aufenthaltsrecht nach § 24 AufenthG. Im Regelfall wird dann eine sechsmonatige Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden. Falls eine Fiktionsbescheinigung nicht ausgestellt wird, kommt eine Eingabe an den Eingabenausschuss in Betracht. Näheres dazu weiter unten unter dem Punkt „Eingaben an den Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft“.

### Antrag auf Aufenthalt nach § 24 AufenthG gestellt und Fiktionsbescheinigung erhalten

Bis zum Ende des Geltungszeitraums der Fiktionsbescheinigung besteht eine Arbeitserlaubnis, ein Anspruch auf SGB II-Leistungen vom Jobcenter inklusive Integrations-/Sprachkurs. Es besteht ein regulärer Krankenversicherungsschutz und ein Unterbringungsanspruch in einer öffentlich-rechtlichen Geflüchtetenunterkunft. Dieser Status enthält die weitreichendsten Rechte, er sollte daher möglichst nicht frühzeitig durch einen neuen Antrag aufgegeben werden.

Wenn die Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung abläuft und über den Antrag auf einen Aufenthalt nach § 24 AufenthG vom Amt für Migration noch nicht entschieden wurde, kann theoretisch eine Verlängerung der Fiktionsbescheinigung verlangt werden. Wahrscheinlich ist aber, dass es dann zu einer Ablehnung des Aufenthaltstitels kommt. Es sollte eine Beratung aufgesucht werden, um anhand der individuellen Umstände zu klären, ob eine Chance auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 besteht. Dies kann insbesondere dann sein, wenn jemand zu einer vulnerablen Gruppe gehört (z. B. alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen, LSBTIQ), wenn es medizinische Gründe gibt oder im Herkunftsland bzw. der Herkunftsregion das Existenzminimum nicht gesichert

ist. Bei asylrelevanten Sachverhalten besteht aber die Gefahr, einen Asylantrag stellen zu müssen. Gute Chancen auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 haben auch Partner:innen von Ukrainer:innen.

Soweit § 24 nicht in Frage kommt, sollten vor Ablauf der Fiktionsbescheinigung die Voraussetzungen für ein anderes Aufenthaltsrecht geschaffen und ein entsprechender Antrag gestellt werden. Eine Tabelle der theoretisch in Betracht kommenden Aufenthaltszwecke findet sich am Ende dieses Dokuments unter dem Punkt „Liste der möglichen Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige/Staatenlose“.

## Wer sich beim Amt für Migration registriert und keine Fiktionsbescheinigung erhalten hat

In vielen Fällen hat das Amt für Migration Personen, die sich registriert haben, einfach auf das Asylverfahren verwiesen und keine Fiktionsbescheinigung ausgestellt. Betroffen waren vor allem nicht-studierende Drittstaatsangehörige/Staatenlose, aber teilweise auch Studierende, denen nicht geglaubt wurde, dass sie zuvor in der Ukraine studiert hatten. Das Aufenthaltsrecht dieser Personen richtet sich nach der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV). Die Fassung der UkraineAufenthÜV vom 26.04.2022 gilt noch bis zum 31.08.2022. Im Anschluss tritt eine geänderte Fassung in Kraft. Sie begrenzt das Aufenthaltsrecht auf 90 Tage ab dem erstmaligen Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland. Das heißt der legale visumsfreie Aufenthalt endet automatisch nach 90 Tagen, sofern bis dahin kein Antrag auf ein anderes Aufenthaltsrecht gestellt wurde. Der legale visumsfreie Aufenthalt endet auch, wenn das Amt für Migration den Antrag auf einen Aufenthaltstitel abgelehnt hat. In diesem Fall sollte schnell juristische Beratung aufgesucht werden, damit Rechtsmittelfristen nicht versäumt werden.

Für Studierende aus der Ukraine gelten in Hamburg Sonderregelungen, die weiter unten beschrieben sind. Wenn der Studierendenstatus nicht anerkannt wird, kann es ratsam sein, sich mit einer Eingabe an den Eingabenausschuss der Hamburger Bürgerschaft zu wenden. Die Eingabe führt im Regelfall bis zur Entscheidung über die Eingabe zu einer Duldung. Weitere Informationen finden sich weiter unten unter dem Punkt „Eingaben beim Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft“.

Für Drittstaatsangehörige/Staatenlose, die in der Ukraine **nicht** studiert hatten, kommen andere Aufenthaltserlaubnisse in Betracht, die sich in der Tabelle unter dem Punkt „Liste der möglichen Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige/Staatenlose“ finden. Sofern das Aufenthaltsrecht nach der UkraineAufenthÜV ausläuft und die Voraussetzungen für ein anderes Aufenthaltsrecht noch nicht vorliegen, kann eine Eingabe auch für Drittstaatsangehörige/Staatenlose, die in der Ukraine nicht studiert hatten, Sinn machen.

Im Einzelfall kann es Sinn machen, einen Asylantrag zu stellen. Vorher sollte aber unbedingt eine Beratung in Anspruch genommen werden. Ein Asylantrag kann negative Auswirkungen haben, denn nach einem abgelehnten Asylantrag sind Aufenthaltstitel über Studium oder Arbeit ohne Ausreise nicht mehr möglich! Eine Liste mit Beratungsstellen in Hamburg findet sich am Ende dieses Dokuments.

## Sonderregelungen für Studierende in Hamburg

In Hamburg gilt eine Sonderregelung für Drittstaatsangehörige/Staatenlose, die am 24.02.2022 in der Ukraine studiert hatten. Ihnen sollte eine Fiktionsbescheinigung auf Grundlage eines Aufenthaltsrecht nach § 24 Aufenthaltsgesetz für sechs Monate ausgestellt werden. In dieser Zeit sollten sie die Gelegenheit haben, die Voraussetzungen für andere Aufenthaltserlaubnisse zu erfüllen, also insbesondere für einen Aufenthalt für Studierende gem. § 16b Aufenthaltsgesetz (AufenthG). Wenn der Studierendenstatus nicht anerkannt wird, kann es ratsam sein, sich mit einer

Eingabe an den Eingabenausschuss der Hamburger Bürgerschaft zu wenden. Die Eingabe führt im Regelfall bis zur Entscheidung über die Eingabe zu einer Duldung. Weitere Informationen finden sich weiter unten unter dem Punkt „Eingaben beim Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft“.

Es ist nahezu ausgeschlossen, innerhalb von sechs Monaten die hohen Hürden für einen Aufenthalt nach § 16b AufenthG zu erfüllen (insb. Sprachniveau C1, Lebensunterhaltssicherung, Zulassung zum Studium). Trotzdem ist nicht beabsichtigt, die Fiktionsbescheinigungen über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus zu verlängern. Stattdessen wurden die Hürden für einen Aufenthalt zu Studienzwecken etwas herabgesetzt. Auf der Sitzung des Wissenschaftsausschusses am 23.08.2022 wurde mitgeteilt, dass in Hamburg auch ein Aufenthaltsrecht für ein Studium erteilt wird, während ein zertifizierter Sprachkurs mit dem Ziel Sprachniveau C1 absolviert wird. Eine Immatrikulation ist dafür nicht erforderlich. Wenn ein Sprachkurs nicht auf das Sprachniveau C1 gerichtet ist, muss zumindest eine Folgeanmeldung bestehen für einen Sprachkurs, der auf C1 ausgerichtet ist. Aber die genauen Konditionen, insbesondere für die Zertifizierung, sind aktuell noch in der Aushandlung im Senat, so dass konkretere Informationen gegenwärtig noch nicht möglich sind.

Zu beachten ist, dass zu den Erteilungsvoraussetzungen für einen Studienaufenthalt nach § 16b AufenthG gehört, dass der Lebensunterhalt gesichert ist. Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn Einkommen in Höhe des BAföG-Höchstsatzes sowie Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden können (§ 2 Abs. 3 AufenthG). Der BAföG-Höchstsatz liegt ab dem Wintersemester 2022/23 bei 934,00 EUR/Monat. Man muss entweder ein monatliches Einkommen in dieser Höhe nachweisen oder den Jahresbetrag auf einem Sperrkonto hinterlegen. Denkbar sind auch eine Verpflichtungserklärung oder eine notarielle Erklärung der Eltern, für den Unterhalt aufzukommen. Allerdings ist bei studienvorbereitenden Sprachkursen üblicherweise die Erwerbstätigkeit nur in Ferienzeiten erlaubt. Unklar ist, ob das auch im Rahmen der Hamburger Regelung gelten soll und auf welche Weise dann der Lebensunterhalt gesichert werden soll.

## Eingaben beim Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft

In jedem Bundesland besteht das Recht, sich mit Beschwerden an die Volksvertretung zu wenden. In Hamburg funktioniert dies über Möglichkeit einer „Eingabe“ an den Eingabenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft. Eingaben haben im Regelfall „aufschiebende Wirkung“, d.h. sie führen dazu, dass während der Bearbeitungsdauer der Eingabe zumindest ein Anspruch auf Duldung („Petitionsduldung“) besteht. Wer kein Aufenthaltsrecht mehr hat und eine Eingabe macht, muss sich beim Amt für Migration in der Hammer Straße 30-34 eine Duldung ausstellen lassen. Mit der Duldung besteht ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (Antrag bei der Sozialhilfestelle des zuständigen Bezirksamts) und auf eingeschränkte Krankenbehandlung. Außerdem führt die Eingabenduldung zu einem Anspruch auf Unterkunft in einer öffentlich-rechtlichen Unterkunft. Der Unterkunftsanspruch muss bei der Aufnahme- und Vermittlungsstelle (AVS) von Fördern & Wohnen im Bargkoppelweg 60 (nicht 66a!) Die Eingabenduldung berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit.

Eine Eingabe kann z.B. Sinn machen, wenn kurzfristig der Verlust eines Aufenthaltsrechts droht. Entscheidungen im Eingabeverfahren können sich jedoch auch nur im Rahmen des geltenden Aufenthaltsrechts bewegen, können aber mitunter bewirken, dass bestehende Spielräume genutzt werden. Außerdem ist manchmal der Zeitgewinn hilfreich, insbesondere wenn das Erfüllen eines anderen Aufenthaltstitels in Aussicht steht. Beispielsweise kann eine Eingabe weiterhelfen, wenn die Einreise nach Deutschland aus der Ukraine als Drittstaatsangehörige:r schon mehr als 90 Tage zurückliegt, eine Fiktionsbescheinigung nicht ausgestellt wurde und ein Ausbildungsplatz/ Studienplatz/studienvorbereitender Sprachkurs/Freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr

(FSJ/FÖJ)/ Bundesfreiwilligendienst oder eine Anstellung als Facharbeiter:in zeitnah realisiert werden können. Manchmal ist aber das Ziel auch die Verhinderung einer drohenden Abschiebung.

Solange noch eine gültige Fiktionsbescheinigung nach einem Antrag auf § 24 AufenthG vorliegt, macht eine Eingabe noch keinen Sinn, denn die Fiktionsbescheinigung gewährt mehr Rechte (insbesondere Arbeitserlaubnis, einen Anspruch auf SGB II-Leistungen vom Jobcenter und vollwertige Krankenversicherung). Eine Eingabe sollte dann ca. eine Woche vor Auslaufen der Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung eingereicht werden, damit ein nahtloser Übergang sichergestellt ist.

Eine Eingabe kann formlos und online eingereicht werden unter:

<https://www.hamburgische-buergerschaft.de/online-eingabe/>

Es empfiehlt sich, eine Mailadresse anzugeben, um eine automatische Bestätigungsmail nach Absenden der Eingabe zu bekommen.

Bei einer Eingabe muss ein konkretes Anliegen formuliert werden. Hilfreich ist es, der Schildnerung des Sachverhalts Unterlagen beizufügen, die den Vortrag belegen. Es genügt aber, zunächst ein Anliegen zu formulieren und Unterlagen später nachzureichen. Über das Online-Formular ist dies jederzeit möglich. Hilfreich ist die Angabe des Geschäftszeichens, das man zugeteilt bekommt.

Eine Eingabe kann auch bei der regelmäßigen Bürger:innensprechstunde beim Eingabenausschuss eingereicht werden. Die nächste Bürger:innensprechstunde findet am 06.09.2022 statt.

## Liste der möglichen Aufenthaltsrechte für Drittstaatsangehörige/Staatenlose:

Der Bundesfachverband minderjährige unbegleitete Flüchtlinge hat die folgende Übersicht erstellt, die im Original hier abrufbar ist: <https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2022/08/infoblatt-drittstaatsangehoerige-final-220822-deutsch.pdf>

**In Bezug auf Hamburg gibt es bei dem Aufenthalt zum Studium gem. § 16b AufenthG Besonderheiten zu beachten, die sich unter dem Punkt „Sonderregelungen für Studierende in Hamburg“ finden.**

<b>Aufenthaltszweck und Gesetzesgrundlage</b>	<b>Dauer des Aufenthalts</b>	<b>Verpflichtende Sprachkenntnisse</b>	<b>Muss Lebensunterhalt gesichert sein?</b>	<b>Muss Wohnraum vorhanden sein?</b>	<b>Arbeit (zusätzl.) erlaubt</b>	<b>Weiteres</b>
<b>Studium</b> §16b AufenthG	Dauer des Studiums / 2 Jahre	Nur für Studienzulassung	Ja	Ja	120 Tage/ Jahr	
<b>Fachkraft</b> §18a, §18b AufenthG	4 Jahre	Nur in reglementierten Berufen	Ja, durch Arbeit	Ja	Ja	Beruf nur im erlernten Feld (Abschluss nötig)
<b>FSJ/FÖJ</b> §19e AufhG	1 Jahr	A1	Ja, auch durch Sachleistung möglich	Ja, evtl. durch Träger möglich	Nein	
<b>Au-Pair</b> §19c Abs 1 AufhG §12 BeschV	1 Jahr	A1	Durch Familie	Ja	Nein	
<b>Praktikum – studiumsbezogen</b> §16e AufenthG	6 Monate	Nein	Ja + Garantieerklärung Praktikumsgeber	Ja	Nein	Muss immatrikuliert sein
<b>Ausbildung</b> §16a AufenthG	Ausbildungsdauer	mind. B1	Ja	Ja	ja, bis zu 10h/ Woche	
<b>Berufsanerkennung</b> §16d AufenthG	Bis zu 18 Monate	A2 bzw. Berufsangemessen	Ja	Ja	Ja wenn direkter Berufsbezug bei künftigem Arbeitgeber	
<b>Ausbildungssuche</b> §17 AufenthG Abs. 1	6 Monate	B1	Ja	Ja	Nein	Unter 25 Jahre alt
<b>Studienplatzsuche</b> §17 AufenthG Abs. 2	9 Monate	Nein	Ja	Ja	Nein	
<b>Arbeitssuche</b> <b>Fachkraft</b> §20 AufenthG	6 Monate	Berufsangemessen	Ja	Ja	10h/ Woche Probebeschäftigung im qual. Beruf	Berufsabschluss nötig

## Übersicht über Beratungsstellen:

Arrivati <https://blackcommunityhamburg.blackblogs.org/arrivati-community-care/>

Asmaras World <https://asmaras-world.de>

Fluchtpunkt: <https://fluchtpunkt-hamburg.de>

Flüchtlingszentrum: <https://www.fz-hh.de/de/>

Verikom [Migrationsberatung für Erwachsene in Horn und Billstedt, auch Angebot von Sprachkursen]  
<https://www.verikom.de/beratung/mbe-migrationsberatung-fur-erwachsene/>

UHHhilft: <https://www.uni-hamburg.de/uhhhilft.html>

(Unterstützung für geflüchtete Studierende, auch bei der Vermittlung von Sprachkursen)

Refugee Law Clinic: <https://www.jura.uni-hamburg.de/lehrprojekte/law-clinics/refugee-law-clinic.html>

Caritas Hamburg: <https://www.caritas-hamburg.de/hilfe-und-beratung/migration-und-flucht/beratung/beratung>

Diakonie Hamburg: <https://www.diakonie-hamburg.de/de/artikel/Hilfe-fuer-Menschen-aus-der-Ukraine-00001/>

Café Exil: <http://cafe-exil.antira.info>

Flüchtlingsrat Hamburg und andere: <https://bim-hamburg.de/kursprogramm/beratung/>

Akonda, Eine-Welt-Café: <https://hamburgasyl.de/ueber-uns/evangelisch-lutherischer-kirchenkreis-hamburg-ost/akonda-eine-welt-cafe/>

Horizon resource network: <https://horizonresourcenetwork.org/>

Tumaini e.V.: <https://tumaini-ev.de/>